

„Öffentliches Gut Treffling“

Verordnung

der Marktgemeinde Seeboden am M. S. vom 19.03.2020, Zahl 640-3/2020-V, mit der gemäß § 43 Abs. 1a und 44 in Verbindung mit § 90 der StVO 1960, BGBl Nr. 159, i.d.g.F. die

Teile des Grundstückes 2073/1, KG Treffling „ÖG Treffling“

entlang dem Stallgebäude auf GSt. 1707/1, KG Treffling

im Zeitraum zwischen 20.03.2020 und 10.04.2020

für das Aufstellen eines Gerüsts und Fassadenarbeiten

im erforderlichen Ausmaß gesperrt werden.

- Die Absicherung bzw. Kennzeichnung der benutzten Fläche hat lt. Regelplan RVS 5.44, LO 3 (bei Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht) zu erfolgen.
- Der Fahrzeugverkehr ist auf einer Fahrspur mit einer Mindestbreite von 2,90 m aufrechtzuerhalten.
- Absperrungen müssen während der Nachtzeiten bzw. bei schlechter Sicht gem. den gesetzlichen Bestimmungen ausreichend beleuchtet werden.
- Für Fußgänger ist eine Durchgangsmöglichkeit sicherzustellen
- Anrainer müssen vom Einschreiter über Einschränkungen ihrer Rechte rechtzeitig informiert werden

Die Verordnung tritt gem. § 44 leg. cit. mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Übertretungen werden gem. § 99 leg. cit. geahndet.

Straßenbehörde der Marktgemeinde Seeboden am M. S.

W. Klinaar

Bürgermeister
Wolfgang Klinaar



Amtstafel der Marktgemeinde Seeboden am M.S.

Angeschlagen am: 20.03.2020

Abgenommen am: 27.03.2020